

L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau-km 0+050 - 0+900

Projekt-Nr.: 08-0180

## **FESTSTELLUNGSENTWURF**

**Unterlage 19.2** 

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Erläuterungsbericht Artenschutzbeitrag

bestehend aus 57 Blatt zzgl. Anlage

aufgestellt: Paderborn, 28.11.2017

Der Leiter der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom 03.04.2018

02 05. 2018 (einschließlich)

in der Stadt

Paderbom

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt:

(Unterschrift)

Festgestellt gem. Beschluss

vom 05.05.2021 - Az. 25.4.34-02-1/18-

Bezirksregierung Detmold regierung

Im Auftrag

gez. Schönfeld



## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau-km 0+050 – 0+900



### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau-km 0+050 - 0+900

#### Auftraggeber:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift Außenstelle Paderborn Am Rippinger Weg 2 33098 Paderborn

<u>Verfasser:</u> Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

#### Bearbeiter:

Bastian Löckener B. Eng. Landschaftsentwicklung

Birgit Rexmann Dipl-Ing. Landespflege

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1253

Warstein-Hirschberg, November 2017

#### Inhaltsverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	_ 1
2.0	Rechtliche Grundlagen	. 9
3.0	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	12
3.1	Festsetzung des Untersuchungsrahmens	12
3.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	12
3.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	18
4.0	Liste der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel- und	
	FFH-Anhang IV-Arten	19
4.1	Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"	19
4.2	Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"	22
4.3	Recherche bei Behörden / Biologische Station	22
4.4	Ortsbegehung	22
4.5	Bestandsaufnahme der Zauneidechse	25
4.6	Zusammenfassende Liste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden	
	Arten	29
5.0	Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden	33
6.0	Vorkommen der vertieft untersuchten Arten	34
7.0	Grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten	38
7.1	Baubedingte Wirkfaktoren	38
7.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	38
8.0	Vorgesehene Maßnahmen	40
8.1	Fledermausarten	40
8.2	Vogelarten	40
8.3	Zauneidechse	41
9.0	Ausnahmevoraussetzung	. 46
10.0	Zusammenfassung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen	
	Prüfung	. 47

#### Literatur- und Quellenverzeichnis

#### Anlagen

Artenschutzprotokolle

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn plant in Kooperation mit der DB Netz AG die Aufhebung des Bahnüberganges (BÜ) an der L 755 (Eggestraße) bei Paderborn/Benhausen (s. Abb. 1). Die vorhandene höhengleiche Kreuzung soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs durch einen planfreien Knotenpunkt ersetzt werden. Die L 755 soll hierbei unter der Bahntrasse hindurchgeführt werden. Damit verbunden ist die Anpassung der L 755 mit dem parallel verlaufenden Radweg, einschließlich der Anpassung der im Kreuzungsbereich einmündenden Gemeinde- bzw. Wirtschaftswege.

Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Beseitigung des Bahnüberganges (BÜ) an der L 755 (Eggestraße) bei Paderborn/Benhausen.

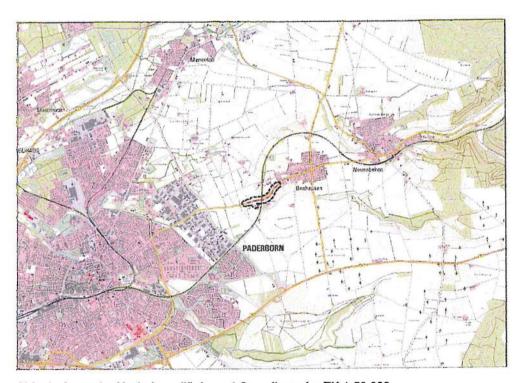


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche auf Grundlage der TK 1:50.000.

#### Vorhabensbeschreibung

Der ca. 0,85 km lange Bauabschnitt der L 755 beginnt ca. 1 km westlich der Ortschaft Benhausen und verläuft in östliche Richtung. Die Gradiente der L 755 muss im Kreuzungsbereich um ca. 6,50 m abgesenkt werden, um die erforderliche lichte Höhe von 4,50 m zu gewährleisten. Aufgrund dessen ist eine Entwicklungslänge von ca. 340 m vor und ca. 510 m hinter der Überführung der Bahntrasse notwendig, wodurch sich eine Verschwenkung der L 755 auf einer Gesamtlänge von ca. 850 m ergibt.

Zu Beginn führt die geplante Trasse auf der bestehenden L 755, verschwenkt dann nach Südosten und quert nach ca. 340 m die Bahnstrecke Hannover–Altenbeken. Danach verschwenkt die Trasse nach Nordosten und endet kurz vor der Ortschaft Benhausen, wo sie wieder auf die bestehende L 755 geführt wird. Parallel zur verlegten L 755 wird – wie derzeit vorhanden – ein neuer Radweg nördlich der L 755 angelegt und gemeinsam mit der L 755 unterführt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Erschließung der Anliegergrundstücke südwestlich des heutigen Bahnüberganges wird zwischen der heutigen L 755 (ca. Bau – km 0+155) und der Straße Papenberg eine ca. 80 m lange, neu anzulegende Erschließungsstraße gebaut. Im Einmündungsbereich wird eine Lichtsignalanlage gebaut.

Zur Erschließung der Flurstücke südöstlich des Bahnüberganges wird die Führung des Gemeindeweges "Papenberg" angepasst und parallel zur L 755 bei ca. Bau-km 0+650 an die neue Trasse der L 755 angeschlossen. Um die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nördlich der bestehenden L 755, westlich des heutigen Bahnüberganges, zu gewährleisten, wird in weiten Teilen der vorhandene Radweg genutzt, auf Wirtschaftswegbreite ausgebaut und an die L 755 bei ca. Bau – km 0+155 angeschlossen. Auf der nordöstlichen Seite des Bahnüberganges erfolgt die Erschließung der Grundstücke über die alte, auf Wirtschaftswegbreite zurückgebaute L 755, welche an die neue Trasse angebunden wird.

Nicht mehr erforderliche Straßen- und Radwegflächen und der Bahnübergang können zurückgebaut und dauerhaft entsiegelt werden. Weiterhin wird die Bushaltebucht an der jetzigen L 755 an die geplante L 755 verlegt (STRAßEN.NRW 2017).

Die Regelbreite der Fahrbahn beträgt ca. 6,50 m. Beidseitig der Fahrbahn befinden sich 1,50 m breite Bankette, die jeweils von 2,0 m breiten Sickermulden gesäumt werden. Auf der nördlichen Trassenseite ist die Anlage eines 2,50 m breiten Radweges geplant. Für die Querung der Bahnstrecke ist die Anlage von einem Brückenbauwerk erforderlich (vgl. folgende Abbildung).

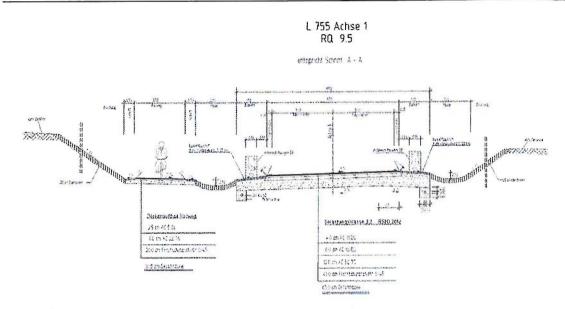


Abb. 2 Ausbauquerschnitt der Trasse (STRABEN.NRW 2013).

Die Oberfläche der Fahrbahn wird mit einer Asphaltbetonschicht / Asphaltbinderschicht und einer Asphalttragschicht, der Radweg wird als bituminös gebundene Decke und die Bankette als Rasenschotter ausgeführt.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt über Sickermulden bzw. das Niederschlagswasser wird dem derzeit als Vorflut genutzten Gewässer zugeführt.

Während der Bauzeit wird eine Umleitungsstrecke für Busse und Rettungsfahrzeuge eingerichtet. Zudem werden auf Ackerflächen zwei temporäre Ausweichbuchten für Busse geschaffen.



Abb. 3 Umleitungsstrecke für Busse und Rettungsfahrzeuge (rote Strichlinie).

Die nachstehenden Fotos zeigen den geplanten Streckenverlauf der geplanten Trasse mit der Ausbaustrecke 350 bzw. Achse 1 vom westlichen Ausbaubeginn bis zur Ortschaft Benhausen und sind in östliche bzw. nordöstliche Blickrichtung aufgenommen worden. Für die Baustrecken (Achse 20, 355 und 360) werden die Blickrichtungen angegeben.



Abb. 4 Beginn der Baustrecke bei Bau-km 0+050.



Abb. 5 Bau-km 0+100.



Abb. 6 Bau-km 0+150.



Abb. 7 Trassenverlauf über den Acker bei ca. Bau-km 0+250.



Abb. 8 Querung der Bahntrasse bei ca. Bau-km 0+360.



Abb. 9 Trassenverlauf über die Wiese bei ca. Bau-km 0+450.



Abb. 10 Trassenverlauf über die Wiese bei ca. Bau-km 0+550.



Abb. 11 Trassenverlauf über die Wiese bei ca. Bau-km 0+650.



Abb. 12 Trassenverlauf bei ca. Bau-km 0+700.



Abb. 13 Trassenverlauf bei ca. Bau-km 0+750.



Abb. 14 Trassenverlauf bei ca. Bau-km 0+820.



Abb. 15 Trassenverlauf bei Ausbauende (Baukm 0+900).

#### Baustrecke Achse 360



Abb. 16 Blick nach Norden auf die Baustrecke Achse 360 (Erschließung landwirtschaftliche Flächen nördlich der L 755) Ausbauende bei ca. Bau-km 0+200).



Abb. 17 Blick nach Westen auf die Baustrecke Achse 360 bei Bau-km 0+180.



Abb. 18 Blick nach Westen auf die Baustrecke Achse 360 bei Bau-km 0+080 (Verschwenkung nach Norden).



Abb. 19 Blick in südliche Richtung auf die Baustrecke Achse 355 (Erschließung der Siedlung an der Straße "Papenberg") bei Bau-km 0+200.

#### **Baustrecke Achse 355**



Abb. 20 Verlauf der Baustrecke Achse 355 über die Ackerfläche.



Abb. 21 Ausbauende der Baustrecke Achse 355.



Abb. 22 Blick nach Norden auf die Baustrecke (Straße "Papenberg" östlich der Bahn) bei Bau-km ca. 0+030.



Abb. 23 Blick nach Osten auf das Ausbauende der Baustrecke.

#### Baustrecke Achse 20



Abb. 24 Blick nach Nordwesten auf die Baustrecke Achse 20 (westliche Einmündung in die L 755) bei ca. Bau-km 0+700 der Straßentrasse.

Die Planung der Aufhebung des Bahnüberganges (BÜ) an der L 755 (Eggestraße) bei Benhausen erfolgt in einer Kooperation zwischen der DB Netz AG und dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn. Da die L 755 aus Richtung Paderborn in Richtung Benhausen bereits derzeit eine steigende Gradiente mit 6,5 % und im weiteren Verlauf mit ca. 2,5 % Steigung aufweist, wurde eine Überführung der L 755 über die Bahntrasse im Vorfeld aufgrund der topographischen Verhältnisse und den damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

Nach Auswertung der dargestellten Gründe ist daher eine Eisenbahnüberführung geplant. Zielstellung ist, dass das neu zu errichtende Brückenbauwerk unter weitestgehender Aufrechterhaltung des Straßen- und Schienenverkehrs erfolgen soll. Infolgedessen wird die Verschiebung des Kreuzungspunktes in nördliche oder südliche Richtung erforderlich. Unter Abwägung aller Aspekte wurde die Verschiebung des Kreuzungspunktes in Richtung Süden favorisiert.

#### 2.0 Rechtliche Grundlagen

## Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

#### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

"Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP

auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten" (MUNLV 2010).

#### Planungsrelevante Arten

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" (MUNLV 2010).

#### Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren MUNLV (2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

#### 3.0 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

#### 3.1 Festsetzung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren nähere Umgebung.

#### 3.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist durch die menschliche Nutzung beeinflusst. Die wesentlichen Faktoren dabei sind die Wohnbebauung und die Verkehrsinfrastrukturen sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

Im Bereich der Wohnbebauung dominieren Ziergarten und größere Rasenflächen. Entlang der Schienenstrecke Hannover-Altenbeken haben sich teils junge Ruderalfluren sowie Hochstaudenfluren mit Brombeere, Brennnessel und anderen nitrophilen Arten etabliert. Im Bereich der Wohnbebauung werden die Böschungen intensiver gepflegt, so dass sich rasenartige Bestände entwickelt haben. Entlang der L 755 stocken eine weitgehend geschlossene Allee, die im Alleenkataster als AL-PB-0065 geführt wird, sowie Straßenbäume. Bestandsbildende Baumart ist der Bergahorn. Daneben stocken Eschen, Linden, Ebereschen und Eichen sowie einige Obstbäume und Kastanien. Weiterhin befinden sich Gehölzstreifen und Hecken nördlich des Radweges an der Eggestraße und punktuell Gebüsche auf der südwestlichen Straßenböschung. Auf den nicht mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereichen entlang der Straße haben sich mäßig artenreiche Säume entwickelt.

Die Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet sind intensiv genutzt und weisen daher eine geringe Artenvielfalt auf. Ökologisch hochwertige Biotope stellen einige Ostweiden nördlich der L 755 mit überwiegend älterem Baumbestand und häufig extensiver Grünlandnutzung dar. Von besonderer Bedeutung ist die als LB 03-2.4.39 "Obstbaumbestand an der Eggestraße" ausgewiesene Obstweide im Nordosten des Untersuchungsgebietes. Im Süden des Untersuchungsgebietes stockt zwischen der Bahntrasse und der Straße "Papenberg" ein kleiner Ahornmischwald.

#### Lebensraumtyp: Acker

Charakterisierung: Große Ackerflächen im Westen der Vorhabensfläche sowie im kleinflächig im Nordosten des Untersuchungsgebietes



Abb. 25 Ackerfläche im Südwesten der Vorhabensfläche.



Abb. 26 Ackerfläche im Westen der Vorhabensfläche, nördlich der L 755.



Abb. 27 Ackerfläche im Nordosten der Vorhabensfläche.

#### Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Charakterisierung: Wiese im Südosten der Vorhabensfläche sowie im Süden des Untersuchungsgebietes, Kleinflächige Weiden im Nordosten und Nordwesten des Untersuchungsgebietes, Wiesen und Weiden in den Streuobstwiesen.



Abb. 28 Intensivwiese im Südosten der Vorhabensfläche.



Abb. 29 Kleinflächige Weide im Norden des Untersuchungsgebietes.



Abb. 30 Fettweide im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.



Abb. 31 Weide im Bereich der Streuobstweide.

#### Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken

Charakterisierung: Obstgehölze im Bereich der Streuobstwiesen, Gebüsche entlang der Straßenböschungen, Hecken zwischen den Streuobstwiesen und Ackerflächen, Gehölzstreifen entlang von Straßen und Radwegen sowie im Nordwesten des Untersuchungsgebietes zwischen einem Acker und einer Weide, Bäume im Bereich der Allee entlang der Eggestraße, dichte Baumreihe im Nordosten des Untersuchungsgebietes zwischen Wohnbebauung und Acker

#### Beschreibung des Untersuchungsgebietes



Abb. 32 Streuobstwiese im Norden des Untersuchungsgebietes.



Abb. 33 Gebüsche im Bereich der südlichen Straßenböschung der Eggestraße.



Abb. 34 Hecke zwischen Streuobstwiese und Ackerfläche.



Abb. 35 Gebüsch entlang des Radweges.



Abb. 36 Bäume entlang der Eggestraße.



Abb. 37 Dichte Baumreihe im Nordosten des Untersuchungsgebietes zwischen Wohnbebauung und Acker.

### Lebensraumtyp: Gärten und Parkanlagen

Charakterisierung: Gärten der Wohnbebauung im gesamten Untersuchungsgebiet

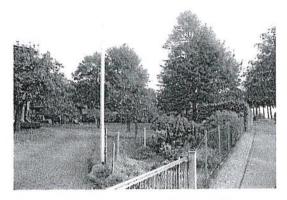


Abb. 38 Garten im Untersuchungsgebiet.

#### Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Charakterisierung: Bewachsener Bahndamm im Zentrum der Vorhabensfläche, Säume entlang von Straßen und Wegen im Untersuchungsgebiet



Abb. 39 Straßenbegleitgrün.

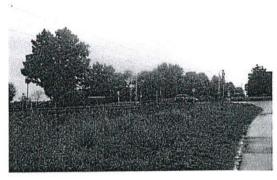


Abb. 40 Bewuchs entlang des Bahndammes.

#### Lebensraumtyp: Laubwälder mittlerer Standorte

Charakterisierung: Ahornmischwald im Süden des Untersuchungsgebietes außerhalb der Vorhabensfläche



Abb. 41 Ahornmischwald im Süden des Untersuchungsgebietes.

#### Lebensraumtyp: Gebäude

Charakterisierung: Wohngebäude im Untersuchungsgebiet



Abb. 42 Wohngebäude im Untersuchungsgebiet.

#### 3.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten und Parkanlagen

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung des Vorhabens. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- · Gärten und Parkanlagen

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Artenschutzprüfung zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau-km 0+050 – 0+900 wurden im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung und des geringen zu erwartenden Konfliktpotenzials, mit Ausnahme einer Zauneidechsenkartierung, keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Die Ermittlung des Artenspektrums der übrigen planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet wurde über eine lebensraumtypspezifische Artenliste dokumentiert. Hierzu fand eine lebensraumbezogene Recherche zum Artenspektrum statt (vgl. Kap. 5)

#### 4.1 Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4218 "Paderborn", Quadrant 4. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für das Messtischblatt 4218 "Paderborn", Quadrant 4 werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 5 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Reptilienart und 1 Amphibienart.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 - 0+900 Liste der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel- und FFH-Anhang IV-Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218, Quadrant 4 (LANUV 2017B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region und kontinentale Region): • Laubwälder mittlerer Standorte Tab. 1

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Säume und Hochstaudenfluren
Gebäude

· Äcker · Gärten

Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Klein- gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiese und -weiden
Vorkommen: V = Vorhabensfläche	abensfläche			ם	U/V	N/N	N/N	N/N	n	U/V
Säugetiere										
Abendsegler	Z	В	ŋ	Na	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Breitflügelfledermaus	Z	G-	ъ	(Na)	Na			Na	FoRul	Na
Rauhautfledermaus	Z	ß	9	Na					FoRu	
Zweifarbfledermaus	Z	G	<b>5</b>	(Na)	(Na)			Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	z	ŋ	ŋ	Na	Na			Na	FoRul	(Na)
Vögel										
Baumpieper	N: B	ח	ח	(FoRu)	FoRu		(FoRu)			
Feldlerche	N: B	-n	-n			FoRul	FoRu			FoRul
Feldschwirl	N: B	n	n		FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N: B	n	n	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	N: B	n	n	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Kiebitz	N: B	S	'n-			FoRui				FoRu
Kleinspecht	N: B	В	n	Na	Na			Na		(Na)
Kuckuck	N: B	n-	n-	(Na)	Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	N:B	9	g	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N:B	n	n			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	N:B	n	Б	FoRu	FoRui		FoRu	FoRu		
Rauchschwalbe	N:B	n-	n		(Na)	Na	(Na)	Na	FoRul	Na
Rebhuhn	N:B	S	S			FoRui	FoRul	(FoRu)		FoRu
Rotmilan	S. B.	n	S	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)			a N
Schleiereule	a Ż	ŋ	O		Na	Na	Na	Na	FoRul	Na

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 - 0+900 Liste der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel- und FFH-Anhang IV-Arten

Fortsetzung Tabelle 1

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Laubwälder mittlerer Standorte	Klein- gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiese und -weiden
Vorkommen: V = Vorhabensfläche	habensfläch	1		ם	n/A	N/N	U/V	U/V	n	U/V
Vögel										
Schwarzspecht	N:B	ŋ	Ø	Na	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N: B	ŋ	ŋ	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Steinkauz	N:S	S	ტ		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRui	Na
Turmfalke	N: B	G	5		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRui	Na
Turteltaube	N: B	-n	S	FoRu	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Waldkauz	N: B	g	5	Na	Na	(Na)	Na	Na	FoRui	(Na)
Waldohreule	N:B	ח	n	Na	Na		(Na)	Na		(Na)
Amphibien										
Kammmolch	z	n	ŋ	Ru	(Ru)		(Ru)	(Ru)		(Ru)
Reptilien										
Zauneidechse	z	g	5	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	

# Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ,Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden,

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

#### 4.2 Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für den Landschaftsraum keine Nachweise von Tierarten innerhalb eines 1000 m-Korridors (LANUV 2017A).

In mehr als 1000 m südöstlich der Vorhabensfläche werden Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns dokumentiert (LANUV 2017A).

#### 4.3 Recherche bei Behörden / Biologische Station

Die Biologische Station Paderborn/Senne sowie die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn verfügen über keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (telefonische Abfrage am 14.10.2014).

#### 4.4 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. September 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

#### Vögel

Die **Gehölzstrukturen** (Hecken, Gebüsche, Einzelbäume) auf der Vorhabensfläche weisen eine Eignung als Bruthabitat für störungsunempfindliche Vogelarten (Baumund Gebüschbrüter) auf. Horst- oder Koloniebäume wurden nicht nachgewiesen.

Die **Obstwiesen** im Norden des Untersuchungsgebietes können aufgrund des alten Baumbestandes eine potenzielle Lebensraumfunktion als Bruthabitat für wenig störungsempfindliche Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz übernehmen.

Die **Ackerfläche** im Nordwesten der Vorhabensfläche weist auf Grund der Nutzung (Mais) und der direkt angrenzenden Eggestraße keine Eignung für Offenlandarten auf. Der im Südwesten der Vorhabensfläche gelegene Acker ist auf Grund seiner Kleinflächigkeit, der Silhouettenwirkung durch die Wohnbebauung und der angrenzenden Eggestraße ebenfalls nicht als Bruthabitat für Offenlandarten geeignet.

Der relativ kleinflächigen **Fettweiden** im Nordwesten des Untersuchungsgebietes kann aufgrund der umgebenden Gehölzkulisse keine Lebensraumeignung für Offenlandarten zugesprochen werden. Demgegenüber weist die **Fettwiese** im Südosten der Vorhabensfläche eine potenzielle Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten auf.

Generell kann den Gehölzstrukturen und den Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet eine Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates für Vogelarten mit großen Raumansprüchen (Greifvögel) zugesprochen werden.

#### Fledermäuse

Bei den zu fällenden Bäumen auf der Vorhabensfläche wurden an drei Bäumen Strukturen nachgewiesen, die Fledermäusen als Quartierstandort dienen könnten. Auf Grund der Charakteristik der Strukturen sind diese als potenzielle Zwischenquartiere einzustufen. Tabelle 2 listet die Bäume mit Quartierfunktion auf.

Die Gehölzstrukturen und die Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet stellen einen nicht essenziellen Teilbereich eines Nahrungshabitates von Fledermäusen dar.



Abb. 43 Bergahorn mit Stammriss.



Abb. 44 Walnuss mit Stammriss.



Abb. 45 Ausfaulung an einer Pflaume.



Abb. 46 Weitere Ausfaulung an der Pflaume.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 - 0+900 Liste der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel- und FFH-Anhang IV-Arten

Bäume mit Quartierfunktion für Fledermäuse. Tab. 2

			Höhe der		Höhe	Tiefe c	Tiefe der Höhle in cm	in cm	Ausrich-		ï
ž	Art	BHD	Baum in m	Höhle in cm	Höhle in cm	nach oben	nach unten	in den Stamm	tung (N, O, S, W)	Beschreibung	Eignung der Eignung
٦	Bergahorn	30	0,50-1,3	1—3	80	10	0	Ξ	S	Stammriss	Zwischenquartier
7	2 Walnuss	55	4	10	100	1	1	1	S	Stammriss	Zwischenquartier
က	Pflaume	30	2	Ø3	1	1	1	20	×	Ausfaulung	Zwischenquartier
က	Pflaume	30	2	Ø 4	1	1	1	20	0	Ausfaulung	Zwischenquartier

#### Reptilien

Der Bahndamm und dessen Randbereiche stellen ein potenzielles Habitat für die Zauneidechse dar. Hinweise bzw. Nachweise eines Vorkommens der Zauneidechse waren nicht bekannt. Um festzustellen, ob die Zauneidechse das mögliche Habitat tatsächlich nutzt, wurde im Auftrag der DB Netz AG von der Pöyry Deutschland GmbH im Jahr 2016 eine Bestandserhebung der Zauneidechse durchgeführt. Zudem erfolgte eine Artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die Zauneidechse.

#### **Amphibien**

Die Vorhabensfläche und die nähere Umgebung können auf Grund des Fehlens von Laichgewässern im Untersuchungsraum keine Lebensraumfunktion für den Kammmolch übernehmen.

#### 4.5 Bestandsaufnahme der Zauneidechse

#### Beschreibung des Untersuchungsgebietes

"Der bestehende Bahnübergang 'Eggestraße' befindet sich an der Bahnstrecke 1760 (Hannover - Soest) bei Bahn-km 122,1+99. Die neu zu bauende Eisenbahnüberführung wird ca. 29 m weiter südlich bei Bahn-km 122,2+28 errichtet. Die Strecke ist in diesem Bereich zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert. Das Bauwerk befindet sich zukünftig auf dem Streckenabschnitt zwischen den Betriebsstellen Altenbeken (km 110,8+80) und Benhausen (km 123,0+56) im Kreisgebiet des im Nordosten von Paderborn gelegenen Stadtteils Benhausen, Regierungsbezirk Detmold" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Das Untersuchungsgebiet wird einerseits von der L 755 (Eggestraße) und der Bahntrasse Altenbeken—Hannover und andererseits von der landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Freiflächen geprägt. Wohnbebauung befindet sich südlich (Nägershof und Siedlung an der Straße "Papenberg") und nordöstlich (Benhausen) der Vorhabensfläche. Die landwirtschaftliche Nutzung umfasst neben intensiver Acker- und Grünlandnutzung auch teils alte Streuobstwiesen" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).



Abb. 47 Quadrant I südwestlich des BÜ mit Einzelbaum auf Grünlandfläche und der Anliegerstraße "Papenberg".



Abb. 48 Grünstreifen zwischen Trasse und der Anliegerstraße "Papenberg" im südöstlichen Quadranten II des BÜ.



Abb. 49 Wohnbebauung mit Gartenanlage im nordöstlichen Quadranten III des BÜ.



Abb. 50 Streuobstwiese im nordwestlichen Quadranten IV des BÜ.

#### Methodik

"Die Reptilienuntersuchung umfasste vier Begehungen, die bei günstiger Witterung von Anfang Mai bis Anfang Juli 2016 durchgeführt wurden. Begehungstermine waren 02.05., 06.06., 20.06. und 11.07.2016" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

Tab. 3 Kartiertermine mit Angabe der Witterung.

Nr.	Datum	Witterung
1	02.05.2016	22 °C, sonnig, leichter Wind
2	06.06.2016	28,5 °C, sonnig, einzelne Wolken, leichter Wind
3	20.06.2016	19-20 °C, sonnig, windig
4	11.07.2016	22,5 °C, bewölkt, leichter Wind

"Die Untersuchung erfolgte durch eine systematische Begehung der Gleisrandbereiche innerhalb eines etwa 500 m langen Korridors. Darüber hinaus wurden gezielt mögliche Versteckplätze wie Steinplatten, Holzbretter und sonstige Deckung gebende Gegenstände angehoben und auf Reptilien überprüft" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

#### Ergebnisse

"Im Rahmen der Reptilienuntersuchung wurde im Untersuchungsgebiet als Art des Anhangs IV der FFH-RL die Zauneidechse (Lacerta agilis, RL D V, RL NRW 2) mit insgesamt 40 Individuen nachgewiesen. Sie wurde regelmäßig in den Böschungen bzw. Gleisrandbereichen der Bahntrasse festgestellt. So gelang in drei der vier untersuchten Quadranten ein Nachweis. Mit Ausnahme der südwestlich des Bahnübergangs befindlichen Böschung (Quadrant I) werden alle übrigen Gleisrandbereiche von der Zauneidechse besiedelt. Selbst die vormittags beschattete und steile Bahnböschung nordwestlich des Bahnübergangs (Quadrant IV) dient der Art als Lebensraum. Während eines Kartierganges wurden zwischen acht und maximal 13 Tiere festgestellt. Die Anzahl der Tiere in den einzelnen Randbereichen beläuft sich auf insgesamt zehn Individuen im Quadranten II und jeweils 15 Individuen in den Quadranten III und IV. Es wurden adulte, subadulte und juvenile Zauneidechsen beobachtet" (PÖYRY DEUTSCH-LAND GMBH 2017).

Tab. 4 Datum und Anzahl der nachgewiesenen Zauneidechsen in den Gleisrandbereichen des BÜ.

Datum	Anzahi/ Quadrant I	Anzahl/ Quadrant II	Anzahl/ Quadrant III	Anzahl/ Quadrant IV	Summe
02.05.2016	_	1	5	2	8
06.06.2016	-	1	1	6	8
20.06.2016	-	5	3	3	11
11.07.2016	-	3	6	4	13
Summe	-	10	15	15	40

#### 4.6 Zusammenfassende Liste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Arten

#### Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

#### Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 5 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Reptilienart und 1 Amphibienart. Infolge der Habitatansprüche der Arten und der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten und den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet werden in der folgenden Tabelle die Arten definiert, für die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich wird (grau unterlegte Arten). Für die nicht im Weiteren zu betrachtenden Arten erfolgt eine Begründung.

Tab. 5 Zusammenfassende Liste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Arten mit Darstellung der vertieft zu betrachtenden Arten (grau unterlegte Arten) und Begründung für den Ausschluss der anderen Arten.

Art	Datenquelle/ Status	Begründung des Ausschlusses der einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung unterzogenen Arten
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	FIS/A. v.	
Großer Abendsegler	FIS/A. v.	
Rauhautfledermaus	FIS/A. v.	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art weist das UG keine Lebensraum- funktion auf</li> </ul>
Zweifarbfledermaus	FIS/A. v.	<ul> <li>Keine potenziellen Quartierstandorte auf der Vorhabensfläche (reine Gebäudefledermaus)</li> <li>Grünlandflächen im Bereich der Vorhabensfläche weisen eine potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Zwergfledermaus	FIS/A. v.	
Vögel		
Baumpieper	FIS/s. b.	<ul> <li>Aufgrund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art sowie der akustischen und opti- schen Störungen durch die L 755 weist das UG keine Lebensraumfunktion auf</li> </ul>
Feldlerche	FIS/s. b	
Feldschwirl	FIS/s. b.	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik der Habitatan- sprüche der Art weist das UG keine Lebensraumfunk- tion auf</li> </ul>
Feldsperling	FIS/s. b.	<ul> <li>Potenzielle Brutstandorte auf Obstwiesen im näheren Umfeld der Vorhabensfläche</li> <li>kein Verlust von potenziellen Brutstandorten</li> <li>Keine zusätzlichen Störungen auf Grund der Vorbelastung durch die vorhandene Trasse der L 755</li> </ul>
Gartenrotschwanz	FIS/s. b.	<ul> <li>Potenzielle Brutstandorte auf Obstwiesen im n\u00e4heren Umfeld der Vorhabensfl\u00e4che</li> <li>kein Verlust von potenziellen Brutstandorten</li> <li>keine zus\u00e4tzlichen St\u00f6rungen auf Grund der bereits direkt angrenzenden Trasse der L 755</li> </ul>
Kiebitz	FIS/s. b.	
Kleinspecht	FIS/s. b	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art weist das UG keine Lebensraum- funktion auf</li> </ul>
Kuckuck	FIS/s. b	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art sowie der direkten Nähe der Ge- hölze zur L 755 weist das UG keine Lebensraumfunk- tion auf</li> </ul>
Mäusebussard	FIS/s. b	<ul> <li>Keine Horste auf der Vorhabensfläche und der Umgebung</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Mehlschwalbe	FIS/s. b	<ul> <li>Keine Gebäude als potenzielle Brutstandorte auf der Vorhabensfläche</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>

Fortsetzung Tab. 5

Art	Datenquelle/ Status	Begründung des Ausschlusses der einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung unterzogenen Arten
Vögel		
Nachtigall	FIS/s. b	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art sowie der direkten Nähe der Ge- hölze zur L 755 weist das UG keine Lebensraumfunk- tion auf</li> </ul>
Rauschwalbe	FIS/s. b	<ul> <li>Keine Gebäude als potenzielle Brutstandorte auf der Vorhabensfläche</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Rebhuhn	FIS/s. b	
Rotmilan	FIS/s. b	<ul> <li>Keine Horste auf der Vorhabensfläche und der Umgebung</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Schleiereule	FIS/s. b	<ul> <li>Keine Gebäude als potenzielle Brutstandorte auf der Vorhabensfläche</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Schwarzspecht	FIS/s. b	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art weist das UG keine Lebensraum- funktion auf</li> </ul>
Sperber	FIS/s. b	<ul> <li>Keine Horste auf der Vorhabensfläche und der Umgebung</li> <li>Vorhabensfläche weist potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Steinkauz	FIS/s. b	<ul> <li>Auf Grund der Störwirkungen durch die bestehende L 755 weisen die Streuobstwiesen im UG keine Le- bensraumfunktion auf</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen poten- zielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Turmfalke	FIS/s. b	<ul> <li>Keine potenziellen Brutstandorte auf der Vorhabensfläche und der Umgebung</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Turteltaube	FIS/s. b	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art sowie der direkten Nähe der Ge- hölze zur L 755 weist das UG keine Lebensraumfunk- tion auf</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen poten- zielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Waldkauz	FIS/s. b	<ul> <li>Keine Höhlenbäume auf der Vorhabensfläche</li> <li>Freiflächen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
Waldohreule	FIS/s. b	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art sowie der direkten Nähe der Ge- hölze zur L 755 weist das UG keine Lebensraumfunk- tion auf</li> </ul>

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050-0+900

Liste der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel- und FFH-Anhang IV-Arten

Fortsetzung Tab. 5

Art	Datenquelle/ Status	Begründung des Ausschlusses der einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung unterzogenen Arten
Amphibien		
Kammmolch	FIS/s. b.	<ul> <li>Auf Grund der Gebietscharakteristik und der Habitat- ansprüche der Art weist das UG keine Lebensraum- funktion auf</li> </ul>
Reptilien		
Zauneidechse	FIS/A. v./ K	

#### Erläuterungen:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, K = Kartierung, Status: A. v. = Art vorhanden, s. b. = sicher brütend

## 5.0 Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Artenschutzprüfung zur Beseitigung des Bahnüberganges Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 – 0+900 wurden im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung und des geringen zu erwartenden Konfliktpotenzials, mit Ausnahme einer Zauneidechsenerfassung, keine faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet wird über eine lebensraumtypspezifische Artenliste dokumentiert. Zu diesem Zweck erfolgte am 10.08.2017 eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS). Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS) abgefragt. Weiterhin wurde am 14.10.2014 eine telefonische Anfrage bei der Biologische Station Paderborn/Senne sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt.

Im Rahmen der **Ortsbegehung** findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume wurden auf das Vorkommen von Höhlungen und Spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter überprüft.

Im Auftrag der Deutschen Bahn führte die Pöyry GmbH im Jahr 2016 eine Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse durch. Hierbei wurden im Bereich des Bahndammes Zauneidechsen nachgewiesen (vgl. Kap. 4.5).

## 6.0 Vorkommen der vertieft untersuchten Arten

Da im Zusammenhang mit der Erstellung der Artenschutzprüfung zur Beseitigung des Bahnüberganges Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 – 0+900, mit Ausnahme der Zauneidechsenkartierung, keine faunistischen Kartierungen durchgeführt wurden, erfolgt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für die nicht kartierten Arten nach dem Worst-Case-Prinzip. Im Rahmen der Vorprüfung des Artenvorkommens können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch die geplante Baumaßnahme "Beseitigung des Bahnüberganges Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 – 0+900" für die folgenden Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden:

## Fledermäuse

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus

## Vögel

· Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn

## Reptilien

Zauneidechse

In der folgenden Tabelle werden die Lebensraumansprüche der Arten, deren Bestandssituation in NRW und die Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 – 0+900

Vorkommen der vertieft untersuchten Arten

Vertieft untersuchte Arten im Untersuchungsgebiet, Lebensraumansprüche, Bestandssituation in NRW und Vorkommen im UG. Erläuterungen: **Tab**, 6

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, -+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: A. v. = Art vorhanden, s. B. = sicher brütend, K = Kartierung

Einschätzung des Vorkommens im UG		<ul> <li>Potenzielle Zwischenquartiere an Bäumen auf der Vorhabensfläche</li> <li>Freiflächen und Gehölze auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>	<ul> <li>Potenzielle Zwischenquartiere an Bäumen auf der Vorhabensfläche</li> <li>Freiflächen und Gehölze auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> </ul>
		nalbof- ukturen, ten	grarflä- grarflä- , Brü-
ıl. 2011)	`	ner und h Sehölzstr den / selt den, Bäuu	e Lebens bieten, Ay h
энтес et a		gt in offer dlichen G n Gebäur n Gebäur	eil, offene Waldgel gsbereicl
007, HAC		ereich; ja an mit ran er an und i	Baumant erflächen, n Siedlun ier uskästen tiere in G
rz et al. 2		gebiet snaher B srünfläche åssern nerquarti ohlräume	igebiet it hohem ber Wasse Plätzen ir nerquarti Fledermau
<b>Habitatansprüche</b> (Ваиея et al. 2005, Dieтz et al. 2007, НаснтеL et al. 2011)		nsraum und Jagdgebiet  Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, rändern oder Gewässern renstuben / Sommerquartier enverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten infollen, Nistkästen erquartier enverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, n, Stollen, Höhlen	und Jago labitate m Höhen ük uchteten en / Somr selten in F er
		Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturer Waldrändern oder Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen	Lebensraum und Jagdgebiet  Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich  Wochenstuben / Sommerquartier  Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken
Habi (BAU		Lebe Sied fene Walc Woo Spal Baur Wint Spal Fels	Lebe Lauby jagt in chen Wocl Baum Wint Groß Groß
Datenquelle/ Status		FIS/A. v.	FIS/A. v.
Erhaltungszu- stand in NRW	(Atl)	ю́	Q
	(Kon)	ტ	ى ت
Art		Breitflügelfle- dermaus	Großer Abend- segler

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 - 0+900 Vorkommen der vertieft untersuchten Arten

Fortsetzung Tab. 6

Simple Simple					
Art	Erhaltungszu- stand in NRW	ngszu- n NRW	Datenquelle/	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im UG
	(Kon)	(Atl)	Sigins	(DAGER et al. 2003) DIETZ et al. 2007, NACHTEE et al. 2011)	
Zwergfleder- maus	Ø	Q	FIS/A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke	Potenzielle Zwischenquartiere an Bäumen auf der Vorhabensfläche     Gehölzstrukturen auf der Vorhabensfläche weisen potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf
Feldlerche	- n	- n	FIS/s. b.	Lebensraum Charakterart der offenen Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen, größere Heidegebiete Bruthabitat Bodenmulde in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	Potenzielle Brutstandorte auf der großflächigen Fettwiese im Nordosten der Vorhabensfläche. Erhebliche Vorbelastung durch die vorhandene L 755 und die Bahntrasse, Potenzielle Lebensraumeignung stark eingeschränkt.
Kiebitz	w	ח	FIS/s. b.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen	Potenzielle Brutstandorte auf der großflä- chigen Fettwiese im Nordosten der Vor- habensfläche. Erhebliche Vorbelastung durch die vorhandene L 755 und die Bahntrasse. Potenzielle Lebensraumeig- nung stark eingeschränkt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050 – 0+900

Vorkommen der vertieft untersuchten Arten

Fortsetzung Tab. 6

	Einschätzung des Vorkommens im UG		<ul> <li>Auf Grund der direkt angrenzenden Lage der Gehölzstrukturen zur L 755 können Bruthabitate auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.</li> <li>Vorhabensfläche weist potenzielle Funktion als nicht essenzieller Teilbereich eines Nahrungshabitates auf</li> <li>Potenzielles Vorkommen im weiteren Umfeld der Vorhabensfläche</li> </ul>	<ul> <li>Vorkommen durch Kartierung nachgewie- sen</li> </ul>
	Habitatansprüche (Raine et al. 2005, Dietz et al. 2007, Hachter et al. 2011)	(באסבה פנמו בסכ), בובוב פנמו בסכן, והסכווב פנמו בסכן	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflä- chen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwe- ge Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden	Lebensraum Reich strukturierte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sekundärlebensräume sind Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.
	Datenquelle/ Status		FIS/s. b.	FIS/A. v./K
	ngszu- n NRW	(Atl)	w	Q
	Erhaltungszu- stand in NRW	(Kon)	o	Ø
o reactions i and	Art		Rebhuhn	Zauneidechse

# 7.0 Grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Weiterhin können optische und akustische Störwirkungen auf die umgebenden Lebensräume durch die Nutzung der neuen Trasse entstehen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Störwirkungen durch die bestehende Trasse der L 755 bestehen.

## 7.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

## Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen.

## Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

## 7.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

## Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen des Bauvorhabens "Beseitigung des Bahnüberganges Eggestraße bei Paderborn/Benhausen" werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gehölzstrukturen, Acker- und Grünlandflächen, Säume, Bahndamm) dauerhaft beansprucht bzw. nachhaltig verändert.

## Akustische und optische Wirkungen durch den Kfz-Verkehr

Die bestehende L 755 verursacht akustische und optische Störungen. Der Rückbau des BÜ Eggestraße wird zu keiner Erhöhung der Verkehrsmenge im Vergleich zur jetzigen Verkehrssituation führen. Die neue Trasse wird in Richtung Süden sowie in ei-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau km 0+050-0+900

Grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten

nem kleinen Teilbereich zusätzlich ca. 20 m in Richtung Norden verlagert. Durch die Trassenverschiebung werden sich die Störwirkungen zu den nördlich angrenzenden Lebensräumen verringern. Bedingt durch die Einschnittslage werden keine relevanten zusätzlichen optischen und akustischen Störwirkungen auf die südlichen Bereiche entstehen.

## Zerschneidung von Leitstrukturen für Fledermäuse

Die geplante Trasse quert keine Leitstrukturen für Fledermäuse. In der Folge können Zerschneidungen von Lebensräumen und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen durch den neuen Trassenverlauf ausgeschlossen werden.

## 8.0 Vorgesehene Maßnahmen

#### 8.1 Fledermausarten

## Wirkungsspezifische Betroffenheit

Drei der zu fällenden Bäume weisen eine potenzielle Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) BNatSchG kann während der Fällung der Gehölze nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen, da die vorgefundenen Strukturen lediglich eine potenzielle Funktion als Zwischenquartier aufweisen und der Verlust dieser Strukturen keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

## Vermeidungsmaßnahme

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden:

• Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Bäumen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier nicht innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 15. November durchzuführen. Ist dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht zu vermeiden, muss vorher geprüft werden, ob die relevanten Strukturen von Fledermäusen besetzt sind. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sind die Rodungsarbeiten erst nach einem Verlassen der Höhlen durch die Tiere durchzuführen.

## 8.2 Vogelarten

## Wirkungsspezifische Betroffenheit

Die großflächige Fettwiese im Nordosten der Vorhabensfläche sowie die südlich liegenden Bereich weisen eine potenzielle Eignung als Bruthabitat für die Feldlerche und den Kiebitz auf. Auf Grund des stark abfallenden Geländes in Richtung Süden im zentralen Bereich der Wiese und der bestehenden Störwirkungen durch die L 755 und die Bahntrasse, ist die Eignung jedoch erheblich eingeschränkt. Durch die Inanspruchnahme der Wiese gehen potenzielle Brutstandorte der Feldlerche und des Kiebitzes verloren, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht auszuschließen ist. Eine Betroffenheit gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da sich südlich und östlich der Wiese großräumige Offenlandhabitate befinden und somit die ökologische Funktion der

#### Vorgesehene Maßnahmen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Auf Grund der Einschnittlage der geplanten Trasse sind Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten.

## Vermeidungsmaßnahme

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden:

• Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten muss die Baufeldfreimachung auf der Fettwiese außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes (Anfang März bis Mitte August) und der Feldlerche (Mitte März bis Anfang Juli), also zwischen Ende August und Ende Februar erfolgen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass sich bis zum Baubeginn keine Wildkrautschicht bildet und sich dadurch wiederum neue potenzielle Brutstandorte entwickeln. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Feldlerche oder des Kiebitzes erfolgen, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine potenziellen Brutstandorte für das Rebhuhn, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Ca. 150 m südlich der neuen und etwa 200 m südlich der alten Trasse im Bereich der großflächigen Fettwiese befinden sich Gehölzstrukturen, deren Ränder potenzielle Brutstandorte für das Rebhuhn darstellen. Durch den neuen Trassenverlauf können auf diese Standorte ggf. geringfügige zusätzliche Störwirkungen einwirken, welche jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nach sich ziehen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

## 8.3 Zauneidechse

## Wirkungsspezifische Betroffenheit

"Die trassenbegleitenden Böschungen bzw. Gleisrandbereiche sind Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse. Insbesondere die von Gras- und Krautfluren eingenommenen, sonnenexponierten Böschungsbereiche weisen eine hohe Eignung als Lebensraum auf. Im Zusammenhang mit der Beseitigung des bestehenden Bahnübergangs wird lediglich kleinflächig bzw. randlich in die beiden als Lebensraum der Zauneidechse genutzten Gleisrandbereiche nördlich des Bahnübergangs (Quadrant III und IV) eingegriffen. Die damit verbundene, baubedingte Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bezogen auf den Gesamtlebensraum sehr gering. Zum Schutz der Zauneidechse werden hier die beiden besonders geeigneten und dicht besiedelten Flächen als baubetriebliche Restriktionsflächen (Bautabuzonen) vom Baufeld abgegrenzt. Dadurch können auch

baubedingte Verletzungen / Tötungen von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend vermieden werden" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Der geplante Neubau der Eisenbahnüberführung konzentriert sich auf den insgesamt geringer durch die Zauneidechse besiedelten Bereich südlich des Bahnübergangs. Hier kommt es zu einem etwa 500 m² großen, bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust im Quadranten II. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden hier in streckennahen Flächen mit zeitlichem Vorlauf zum Baubeginn Ersatzlebensräume für die Zauneidechse angelegt bzw. vorhandene Lebensräume aufgewertet. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Darüber hinaus werden der Zauneidechse durch den geplanten Rückbau von versiegelten Flächen in Verbindung mit der Entwicklung arten- und kräuterreicher Säume (insgesamt 2.515 m²) nach Abschluss der Baumaßnahme wieder geeignete Lebensräume zur Verfügung gestellt (s. LBP, Ausgleichsmaßnahme A1). Hierdurch wird ebenfalls ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Zauneidechsenlebensräume geleistet" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Im Zuge der projektbedingten Lebensraumverluste ist auch eine Verletzung bzw. Tötung, insbesondere der in Quadrant II lebenden Tiere sowie eine Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstadien zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zur Verminderung des Schädigungsrisikos werden die Tiere in dem von der Baumaßnahme betroffenen Gleisrandbereich südöstlich des Bahnübergangs so weit wie möglich gefangen und in die zuvor hergestellten Ausweichlebensräume umgesetzt. Ergänzend wird die Attraktivität der Eingriffsfläche als Lebensraum für die Zauneidechse herabgesetzt und somit eine Wiederbesiedlung während der Baumaßnahme so weit wie möglich unterbunden. Eine Rückwanderung in die Eingriffsfläche wird zudem durch die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes verhindert. Die fachgerechte Umsetzung der Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahme ist zum Schutz der Zauneidechsen und ihrer Fortpflanzungsstadien durch eine umweltfachliche Baubegleitung zu überwachen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt. Von einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht auszugehen" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Bewertungsrelevante Störungen der Zauneidechse i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Neubaumaßnahme nicht zu erwarten" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

## Vermeidungsmaßnahmen

## Ausweisung baubetrieblicher Restriktionsflächen (Bautabuzonen) (V1 ASB)

"Zur Verminderung des Risikos der bauzeitlichen Schädigung der streng geschützten Zauneidechse sind die beiden nördlich des Bahnübergangs (Quadrant III und IV) gelegenen und als Lebensraum für die Art besonders bedeutsamen Gleisnebenflächen vor Eingriffen zu schützen. Eine Schädigung der Vegetation durch Befahren der Flächen, Bodenbewegungen, Lagerung von Bau- und Bauhilfsstoffen etc. ist auszuschließen" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Die in den beiden Flächen befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben durch die Sicherungsmaßnahme erhalten und eine Verletzung bzw. Tötung von in den Flächen lebenden Tieren wird ausgeschlossen" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Die Einhaltung der ausgewiesenen Restriktionsflächen wird durch den Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung (s. u.) überprüft" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

## <u>Vergrämung und Umsiedelung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen sowie</u> <u>Installation eines Reptilienschutzzaunes (V2 ASB)</u>

"Zur Minimierung des Verletzungs- / Tötungsrisikos werden in dem von der Baumaßnahme betroffenen Gleisrandbereich südöstlich des Bahnübergangs (Quadrant II) die hier lebenden Zauneidechsen gefangen und in die Ersatzlebensräume umgesetzt" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten wird eine Vergrämung im Eingriffs- bzw. Umsiedlungsbereich nach folgenden Ablaufschema durchgeführt (LUBW 2014)" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017):

- Entfernung der Gehölze und Versteckplätze. Die Gehölze sind im Winter zu beseitigen. Zu diesem Zeitpunkt können auch die Versteckplätze von Hand beseitigt werden, es ist dann allerdings darauf zu achten, dass keine Winterquartiere beeinträchtigt werden.
- Mähen des Bereichs einschließlich Abräumen des Mähgutes.
- Abdeckung des Bereiches mit Folie. Die Folien sind so auszulegen, dass Tiere, die sich unter der Folie befinden, herauskommen können. Die Abdeckung ist mindestens 2 m über den eigentlichen Eingriffsbereich hinaus auszulegen.

#### Vorgesehene Maßnahmen

- Abnehmen der Folie, des Vlieses nach frühestens drei Wochen. Nach Abtragen der Folie, wenn sich keine Eidechsen mehr im Eingriffsbereich befinden, kann der Eingriff durchgeführt werden.

"Die Vergrämung hat unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Zauneidechse zwischen Ende März und Anfang Mai oder Mitte August bis Ende September zu erfolgen" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Der Eingriffs- bzw. Umsiedlungsbereich ggf. auch die Ausgleichsfläche wird durch einen reptiliensicheren Schutzzaun abgegrenzt. Hierdurch wird eine Rückwanderung der Tiere in das Baufeld unterbunden und eine daraus resultierende Gefährdung ausgeschlossen. Der Zaun sollte aus einer Folie und mehreren Halteelementen bestehen, welche die Folie in ihrer Standlage festhalten. Als Material ist eine glatte, möglichst harte und stabile Folie zu verwenden. Die Zaunhöhe oberhalb des Erdreiches sollte etwa 1,00 m betragen, um einen wirksamen Überkletterungsschutz zu gewährleisten. Die Einbautiefe in das Erdreich ist, um einen wirksamen Untergrabungsschutz zu gewährleisten, mit ca. 20 cm vorgesehen. Die Stangen sind auf der straßen- bzw. gewässerzugewandten Seite des Zaunes zu installieren, um ein Überklettern zu verhindern" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

## Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung (V3 ASB)

"Zum Schutz der streng geschützten Zauneidechse ist während der Baumaßnahme eine umweltfachliche Baubegleitung einzusetzen. Diese überwacht die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung der festgelegten Maßnahmen (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

## <u>Ausgleichsmaßnahmen</u>

"Bei den aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen ("measures to ensure the continual ecological functionality"). Die mit den CEF-Maßnahmen angestrebten Lebensraumfunktionen sind spätestens mit Beginn des Eingriffs sicherzustellen. Die CEF-Maßnahmen sichern die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Population um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

## Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (A2 CEF)

"Zur bauzeitlichen Sicherung der ökologischen Funktion der Reptilienlebensräume werden mit mindestens einjährigem Vorlauf zum Baubeginn auf einer etwa 500 m² großen Fläche Habitatstrukturen eingebracht, die eine besondere Eignung für die Zauneidechse haben (Stein-/Sandhaufen, Holzklafter)" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Die Stein-/Sandhaufen bestehen aus jeweils etwa 20 m³ Schüttmaterial. Etwa zwei Drittel des Schüttmaterials werden von Bruchsteinen mit einer Kantenlänge zwischen 20 cm und 40 cm und ein Drittel aus nährstoffarmem Quarzsand gebildet. Die beiden Materialien werden beim Errichten der Haufen nicht durchmischt. Die Sand-/Steinhaufen werden in sonnenexponierten Bereichen angelegt. Sie nehmen eine Grundfläche von jeweils etwa 30 m² ein und weisen eine maximale Höhe von 1 m auf. Zur Bereitstellung geeigneter Winterquartiere werden Teile der Steinhaufen bis zu einer Tiefe von etwa 60 cm in den Boden eingesenkt. Im unmittelbaren Umfeld der Steinhaufen wird auf einer Breite von 1-1,5 m der Oberboden leicht abgeschoben (wenige cm). Hierdurch werden Rohbodenstrukturen geschaffen und der Aufwuchs höherer stickstoffliebender Staudenfluren unterdrückt. Zur Schaffung nährstoffarme Standortverhältnisse wird auf der freigeschobenen Fläche ggf. Quarzsand in einer Stärke von bis zu 30 cm aufgebracht" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Die Holzklafter nehmen eine Fläche von jeweils 15 m² bei einer Höhe von ebenfalls bis zu 0,8 m ein. Sie werden aus mindestens armdickem Material aufgebaut, das zum Schutz der Eidechsen vor Beutegreifern ergänzend durch Reisig überdeckt wird" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

## 9.0 Ausnahmevoraussetzung

Von den 29 potenziell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet weist keine Art bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit auf. Für keine der Arten kann durch das Vorhaben ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG prognostiziert werden. Die vorhabensspezifischen Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung der lokalen Population bzw. zu keinem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG werden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht erforderlich.

# 10.0 Zusammenfassung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn plant in Kooperation mit der DB Netz AG die Aufhebung des Bahnüberganges (BÜ) an der L 755 (Eggestraße) bei Paderborn/Benhausen. Die vorhandene höhengleiche Kreuzung soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs durch einen planfreien Knotenpunkt ersetzt werden. Die L 755 soll hierbei unter der Bahntrasse hindurchgeführt werden. Damit verbunden ist die Anpassung der L 755 mit dem parallel verlaufenden Radweg, einschließlich der Anpassung der im Kreuzungsbereich einmündenden Gemeinde- bzw. Wirtschaftswege.

Der ca. 0,85 km lange Bauabschnitt der L 755 beginnt ca. 1 km westlich der Ortschaft Benhausen und verläuft in östliche Richtung. Im Bereich der Vorhabensfläche befinden sich vornehmlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Entlang der L 755 stocken eine weitgehend geschlossene Allee sowie Straßenbäume. Bestandsbildende Baumart ist der Bergahorn. Weiterhin befinden sich Gehölzstreifen und Hecken nördlich des Radweges an der Eggestraße und punktuell Gebüsche auf der südwestlichen Straßenböschung. Auf den nicht mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereichen entlang der Straßen haben sich mäßig artenreiche Säume entwickelt. Entlang der Schienenstrecke Hannover–Altenbeken haben sich teils junge Ruderalfluren sowie Hochstaudenfluren etabliert. Nördlich der bestehenden L 755 finden sich neben kleinflächigen Acker- und Grünlandflächen einige ältere Obstweiden.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon sind insbesondere Einzelbäume, Acker- und Grünlandflächen, Säume und Straßenbegleitgrün sowie einzelne Gebüsche betroffen. Durch den neuen Trassenverlauf werden sich Störwirkungen um ca. 50 m in Richtung Süden sowie in einem kleinen Teilbereich zusätzlich ca. 20 m in Richtung Norden verlagern, welche jedoch auf Grund der Vorbelastung durch die bestehende L 755 als gering einzustufen sind. Durch den Rückbau von Straßen- und Radwegflächen sowie des Bahnübergang können auf einer Länge von max. 500 m Störwirkungen auf die nördlich angrenzenden Flächen reduziert werden.

Zusammenfassung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Zu den im Untersuchungsgebiet erfassten Lebensraumtypen mit einer potenziellen wirkungsspezifischen Beeinträchtigung zählen:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten und Parkanlagen
- Gebäude

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Artenschutzprüfung zur Beseitigung des Bahnüberganges Eggestraße bei Paderborn/Benhausen wurden im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung und des geringen zu erwartenden Konfliktpotenzials, mit Ausnahme einer Zauneidechsenkartierung, keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Die Ermittlung des Artenspektrums weiterer planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet wurde über eine lebensraumtypspezifische Artenliste dokumentiert. Hierzu fand eine lebensraumbezogene Recherche zum Artenspektrum statt.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Untersuchungsgebiet wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Weiterhin wurde eine Datenbankabfrage bei der Biologische Station Paderborn/Senne sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. September 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume wurden zudem auf eine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse und baumbewohnende planungsrelevante Vogelarten untersucht.

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 5 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Reptilienart und 1 Amphibienart (FIS). Das LINFOS dokumentiert kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche und der näheren Umgebung (ca. 1000 m). Die Biologische Station Paderborn/Senne sowie die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn verfügen nicht über Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

Zusammenfassung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums konnten für die folgenden 7 Arten wirkungsspezifische Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Feldlerche
- Kiebitz
- Rebhuhn
- Zauneidechse

Für diese Tierarten wurden deren Lebensraumansprüche, die Bestandssituation in NRW sowie die Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde für diese Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

#### Fledermausarten

Drei der zu fällenden Bäume weisen eine potenzielle Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) kann während der Fällung der Gehölze nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist nicht zu erwarten, da die vorgefundenen Strukturen lediglich eine potenzielle Funktion als Zwischenquartier aufweisen und der Verlust dieser Strukturen keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden:

• Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Bäumen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier nicht innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 15. November durchzuführen. Ist dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht zu vermeiden, muss vorher geprüft werden, ob die relevanten Strukturen von Fledermäusen besetzt sind. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sind die Rodungsarbeiten erst nach einem Verlassen der Höhlen durch die Tiere durchzuführen.

## Vogelarten

Die großflächige Fettwiese im Nordosten der Vorhabensfläche sowie die südlich liegenden Bereich weisen eine potenzielle Eignung als Bruthabitat für die Feldlerche und den Kiebitz auf. Auf Grund des stark abfallenden Geländes in Richtung Süden im zentralen Bereich der Wiese, ist die Eignung jedoch erheblich eingeschränkt. Durch die Inanspruchnahme der Wiese gehen potenzielle Brutstandorte der Feldlerche und des Kiebitzes verloren, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht auszuschließen ist. Eine Betroffenheit gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da sich südlich und östlich der Wiese großräumige Offenlandhabitate befinden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Auf Grund der weiträumigen Ersatzhabitate im Umfeld er Vorhabensfläche sind Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine potenziellen Brutstandorte für das Rebhuhn, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Ca. 150 m südlich der neuen und etwa 200 m südlich der alten Trasse im Bereich der großflächigen Fettwiese befinden sich Gehölzstrukturen, deren Ränder potenzielle Brutstandorte für das Rebhuhn darstellen. Durch den neuen Trassenverlauf können auf diese Standorte ggf. geringfügige zusätzliche Störwirkungen einwirken, welche jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nach sich ziehen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

## Vermeidungsmaßnahme

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden:

• Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten muss die Baufeldfreimachung auf der Fettwiese außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes (Anfang März bis Mitte August) und der Feldlerche (Mitte März bis Anfang Juli), also zwischen Ende August und Ende Februar erfolgen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass sich bis zum Baubeginn keine Wildkrautschicht bildet und sich dadurch wiederum neue potenzielle Brutstandorte entwickeln. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Feldlerche oder des Kiebitzes erfolgen, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

## Reptilien

"Die trassenbegleitenden Böschungen bzw. Gleisrandbereiche sind Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse. Insbesondere die von Gras- und Krautfluren eingenommenen, sonnenexponierten Böschungsbereiche weisen eine hohe Eignung als Lebensraum auf. Im Zusammenhang mit der Beseitigung des bestehenden Bahnübergangs wird lediglich kleinflächig bzw. randlich in die beiden als Lebensraum der Zauneidechse genutzten Gleisrandbereiche nördlich des Bahnübergangs (Quadrant III und IV) eingegriffen. Die damit verbundene, baubedingte Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bezogen auf den Gesamtlebensraum sehr gering. Zum Schutz der Zauneidechse werden hier die beiden besonders geeigneten und dicht besiedelten Flächen als baubetriebliche Restriktionsflächen (Bautabuzonen) vom Baufeld abgegrenzt. Dadurch können auch baubedingte Verletzungen / Tötungen von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitestgehend vermieden werden" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Der geplante Neubau der Eisenbahnüberführung konzentriert sich auf den insgesamt geringer durch die Zauneidechse besiedelten Bereich südlich des Bahnübergangs. Hier kommt es zu einem etwa 500 m² großen, bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust im Quadranten II. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden hier in streckennahen Flächen mit zeitlichem Vorlauf zum Baubeginn Ersatzlebensräume für die Zauneidechse angelegt bzw. vorhandene Lebensräume aufgewertet. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Darüber hinaus werden der Zauneidechse durch den geplanten Rückbau von versiegelten Flächen in Verbindung mit der Entwicklung arten- und kräuterreicher Säume (insgesamt 2.515 m²) nach Abschluss der Baumaßnahme wieder geeignete Lebensräume zur Verfügung gestellt (s. LBP, Ausgleichsmaßnahme A1). Hierdurch wird ebenfalls ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Zauneidechsenlebensräume geleistet" (Pöyrky DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Im Zuge der projektbedingten Lebensraumverluste ist auch eine Verletzung bzw. Tötung, insbesondere der in Quadrant II lebenden Tiere sowie eine Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstadien zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zur Verminderung des Schädigungsrisikos werden die Tiere in dem von der Baumaßnahme betroffenen Gleisrandbereich südöstlich des Bahnübergangs so weit wie möglich gefangen und in die zuvor hergestellten Ausweichlebensräume umgesetzt. Ergänzend wird die Attraktivität der Eingriffsfläche als Lebensraum für die Zauneidechse herabgesetzt und somit eine Wiederbesiedlung während der Baumaßnahme so weit wie möglich unterbunden. Eine Rückwanderung in die Eingriffsfläche wird zudem durch die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes verhindert. Die fachgerechte Umsetzung der Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahme ist zum Schutz der Zauneidechsen und ihrer Fortpflanzungsstadien durch eine umweltfachliche Baubegleitung zu überwachen. Durch die vorgese-

Zusammenfassung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

henen Vermeidungsmaßnahmen wird das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt. Von einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht auszugehen" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

"Bewertungsrelevante Störungen der Zauneidechse i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Neubaumaßnahme nicht zu erwarten" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

## Vermeidungsmaßnahmen

- Ausweisung baubetrieblicher Restriktionsflächen (Bautabuzonen)
- Vergrämung und Umsiedelung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen sowie Installation eines Reptilienschutzzaunes
- Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung

## Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Cestorneum

"Zur bauzeitlichen Sicherung der ökologischen Funktion der Reptilienlebensräume werden mit mindestens einjährigem Vorlauf zum Baubeginn auf einer etwa 500 m² großen Fläche Habitatstrukturen eingebracht, die eine besondere Eignung für die Zauneidechse haben (Stein-/Sandhaufen, Holzklafter)" (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2017).

Warstein-Hirschberg, November 2017

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, BEZZEL & FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BIOLOGISCHE STATION (2014): Email von Herrn Schnell (Biologische Station Paderborn-Senne vom 14.10.2014 zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen Arten im Untersuchungsgebiet.

DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

KREIS PADERBORN (2014) mdl. Mitteilung von Herrn Brus (Untere Landschaftsbehörde) vom 14.10.2014 zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen Arten im Untersuchungsgebiet.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\_Frame/portal.jsp Zugriff: 10.08.2017, 15:50 MESZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42184
Zugriff: 10.08.2017, 15:30 MESZ.

LUBW (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel der Zaun- und Mauereidechsen. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirt-

## Literatur- und Quellenverzeichnis

schaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2017): Neubau EÜ Eggestraße Paderborn Strecke 1760 KM 122,2+28 – Artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse. Pöyry Deutschland GmbH. Köln.

STRAßEN.NRW (2013): Einzelfallprüfung gem. § 3c UVPG: Aufhebung des BÜ L 755 (Eggestraße) bei Benhausen. Paderborn.

STRAßEN.NRW (2017): L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen. Technischer Entwurf zur Planfeststellung. Paderborn.

Anhang

Artenschutzprotokolle

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben					
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): L 755 Beseitigung des Bahnübergangs Eggestraße bei Paderborn/Benhausen					
Plan-/Vorhabenträger (Name): Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Antragstellung (Datum):					
Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn plant in Kooperation mit der DB Netz. AG die Aufhebung des Bahnüberganges an der L 755 (Eggestraße) bei Paderborn/Benhausen. Die und verhandene höhengleiche Kreuzung soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs durch einen planfreien Knotenpunkt ersetzt werden. Die L 755 soll hierbeit unter der Bahntrasse hindurchgeführt werden. Damit verbunden ist die Anpassung der L 755 mit dem parallel verlaufenden Radweg, einschließlich der Anpassung der im Kreuzungsbereich einmündenden Gemeinde- bzw. Wirtschaftswege. Wirkfaktoren: dauerhafte Entfernung vorhandener Biotopstrukturen (Gehölze, Acker- und Grünlandflächen, Säume) / zeillich begrenzte oplische und akustische Stönugen durch den Baubetrieb / Durch die Trassenverschiebung werden sich die Störwirkungen zu den nördlich angrenzenden Lebensräumen verringern. Bedingt durch die Einschnittsdage werden keine relevanten zusätzlichen optischen und akustischen Störwirkungen auf die südlichen Bereiche entstehen. / keine Querung von Leitstrukturen für Fledermäuse, somit keine Lebensraumzerschneidung und kein betriebsbedingtes Töten und Verletzen von Fledermäusen / Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Zauneidechsenpopulation im Bereich des Bahndammes					
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)					
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ■ ja □ nein des Vorhabens ausgelöst werden?					
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)					
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- ☐ ja ☐ nein maßnahmen oder eines Risikomanagements)?					
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störul der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzunge oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würd.					
Aufgrund der Habitatausstattung des UGs bzw. der Vorhabenscharakteristik wird eine Betroffenheit der folgenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen: Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Kammmolch Bei den häufigen und ungefährdeten Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.					
Stufe III: Ausnahmeverfahren					
Nur wenn Frage in Stufe II "ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?					
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.					

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja":  □ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)  Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein":  Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.  Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

#### Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll") B.) Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus Schutz- und Gefährdungsstatus der Art **Rote Liste-Status** Messtischblatt FFH-Anhang IV-Art Deutschland europäische Vogelart 4218 Nordrhein-Westfalen 2 Erhaltungszustand der lokalen Population Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) atlantische Region kontinentale Region oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) grűn günstig günstig / hervorragend gelb ungünstig / unzureichend ПВ günstig / gut rot ungünstig / schlecht ПС ungünstig / mittel-schlecht Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Verlust von drei Bäumen mit einer potenziellen Funktion als Zwischenquartier. Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Bäumen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier nicht innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 15. November durchzuführen. Ist dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht zu vermeiden, muss vorher geprüft werden, ob die relevanten Strukturen von Fledermäusen besetzt sind. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sind die Rodungsarbeiten erst nach einem Verlassen der Höhlen durch die Tiere durchzuführen. Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Durch die oben beschriebene Maßnahme kann ein Töten oder Verletzen von Breitflügelfledermäusen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) ist auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die vorgefundenen Strukturen lediglich eine potenzielle Funktion als Zwischenquartier aufweisen und der Verlust dieser Strukturen keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird. 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-☐ ja nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen □ia nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren

☐ ia

nein

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorha öffentlichen Ir	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	tbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha nicht verschle	ltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein
				*

## B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt						
	Deutschland 3						
europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen R 4218						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population						
atlantische Region kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2)						
grűn günstig	oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend						
gelb ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut						
ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de	er Betroffenheit der Art						
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal							
Verlust von drei Bäumen mit einer potenziellen Funktion als Zwischenquartier.							
	smaßnahmen und des Risikomanagements						
Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Bäumen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier nicht innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 15. November durchzuführen. Ist dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht zu vermeiden, muss vorher geprüft werden, ob die relevanten Strukturen von Fledermäusen besetzt sind. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sind die Rodungsarbeiten erst nach einem Verlassen der Höhlen durch die Tiere durchzuführen.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Durch die oben beschriebene Maßnahme kann ein Töten oder Verletzen von Großen Abendseglern ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) ist auszuschließen.							
Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die vorgefundenen Strukturen lediglich eine potenzielle Funktion als Zwischenquartier aufweisen und der Verlust dieser Strukturen keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.							
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?</li> <li>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</li> </ol>							
<ol> <li>Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass</li> </ol>							
<ul> <li>der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ul>							
Zusammenhang erhalten bleibt?  4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur  in entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?							

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetz (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Frage	<b>:ungen</b> n mit "ja" beantwortet wurde)	
<ol> <li>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegen öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</li> </ol>		nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
<ol> <li>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei euro nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten güns</li> </ol>	päischen Vogelarten 🔲 ja tig bleiben?	nein
		-

#### Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll") B.) Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus Schutz- und Gefährdungsstatus der Art Messtischblatt **Rote Liste-Status** FFH-Anhang IV-Art Deutschland europäische Vogelart 4218 Nordrhein-Westfalen Erhaltungszustand der lokalen Population Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) kontinentale Region atlantische Region oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) grün aünstia günstig / hervorragend A ungünstig / unzureichend gelb □В günstig / gut rot ungünstig / schlecht ungünstig / mittel-schlecht ПС Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Verlust von drei Bäumen mit einer potenziellen Funktion als Zwischenquartier. Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Arbeitsschritt II.2: Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Bäumen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier nicht innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 15. November durchzuführen. Ist dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht zu vermeiden, muss vorher geprüft werden, ob die relevanten Strukturen von Fledermäusen besetzt sind. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sind die Rodungsarbeiten erst nach einem Verlassen der Höhlen durch die Tiere durchzuführen. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Arbeitsschritt II.3: (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Durch die oben beschriebene Maßnahme kann ein Töten oder Verletzen von Zwergfledermäusen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) ist auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die vorgefundenen Strukturen lediglich eine potenzielle Funktion als Zwischenquartier aufweisen und der Verlust dieser Strukturen keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird. ☐ ja nein 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen

ia

nein

Zusammenhang erhalten bleibt?

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren

Arbeitsschri	tt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das öffentlic	Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden shen Interesses gerechtfertigt?	□ ja	□ nein
2. Können	zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ ja	nein
3. Wird der	r Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten erschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

#### Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll") B.) Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Feldlerche** Schutz- und Gefährdungsstatus der Art **Rote Liste-Status** Messtischblatt FFH-Anhang IV-Art Deutschland europäische Vogelart 4218 Nordrhein-Westfalen 3 Erhaltungszustand der lokalen Population Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) atlantische Region kontinentale Region oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) günstig grün günstig / hervorragend A gelb ungünstig / unzureichend В günstig / gut roti ungünstig / schlecht ПС ungünstig / mittel-schlecht Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Verlust von potenziellen Brutstandorten auf der Vorhabensfläche (Fettwiese). Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten muss die Baufeldfreimachung auf der Fettwiese außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Anfang Juli), also zwischen Mitte Juli und Anfang März erfolgen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass sich bis zum Baubeginn keine Wildkrautschicht bildet und sich dadurch wiederum neue potenzielle Brutstandorte entwickeln. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Durch die oben beschriebene Maßnahme kann ein Töten oder Verletzen von Feldlerchen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) ist auszuschließen. Eine Betroffenheit gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da sich südlich und östlich der Wiese großräumige Offenlandhabitate befinden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Auf Grund der weiträumigen Ersatzhabitate im Umfeld er Vorhabensfläche sind Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten. 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? □ia nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-☐ ja nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang erhalten bleibt?

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren

∏ia

nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde	e)	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
	2000 EVQ	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
2. Wind day Exhalturate yet and day Depulation on sigh hai guyan äigeben Vogalartan	ja	nein
<ol> <li>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</li> </ol>	ja	

()

#### Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll") Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz Schutz- und Gefährdungsstatus der Art **Rote Liste-Status** Messtischblatt FFH-Anhang IV-Art Deutschland europäische Vogelart 4218 Nordrhein-Westfalen 3 Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) atlantische Region kontinentale Region oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) grün günstig / hervorragend gelb ungünstig / unzureichend □ B günstig / gut rot ungünstig / schlecht ПС ungünstig / mittel-schlecht Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Verlust von potenziellen Brutstandorten auf der Vorhabensfläche (Fettwiese). Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten muss die Baufeldfreimachung auf der Fettwiese außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes (Anfang März bis Mitte August), also zwischen Ende August und Ende Februar erfolgen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass sich bis zum Baubeginn keine Wildkrautschicht bildet und sich dadurch wiederum neue potenzielle Brutstandorte entwickeln. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Durch die oben beschriebene Maßnahme kann ein Töten oder Verletzen von Kiebitzen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) ist auszuschließen. Eine Betroffenheit gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da sich südlich und östlich der Wiese großräumige Offenlandhabitate befinden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Auf Grund der weiträumigen Ersatzhabitate im Umfeld er Vorhabensfläche sind Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten. 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-☐ ja nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang erhalten bleibt?

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren

☐ ia

nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde	e)	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
*		
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
*		
		1

## B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischblad						
europäische Vogelart	Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2	4218				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  atlantische Region kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht  Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal	er Betroffenheit der Art					
Ca. 150 m südlich der neuen und etwa 200 m südlich der alten Trasse im Bereich der großflächigen Fettwiese, befinden sich Gehölzstrukturen, dessen Ränder potenzielle Brutstandorte für das Rebhuhn darstellen. Durch den neuen Trassenverlauf können auf diese Standorte ggf. geringfügige zusätzliche Störwirkungen einhergehen, welche jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nach sich ziehen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risiko	managements				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem						
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte?		🗌 ja 🔳 nein				
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog</li> </ol>		🗌 ja 🔳 nein				
Zusammenhang erhalten bleibt?  4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur  in nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?						

Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
Ist das Vorha     öffentlichen I	aben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2. Können zum	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3. Wird der Erha nicht verschl	altungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	∏ ja	nein

()

#### B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll") Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse Schutz- und Gefährdungsstatus der Art Messtischblatt **Rote Liste-Status** FFH-Anhang IV-Art 3 Deutschland europäische Vogelart 4218 Nordrhein-Westfalen 2 Erhaltungszustand der lokalen Population Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) atlantische Region kontinentale Region oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) grün aünstia günstig / hervorragend gelb ungünstig / unzureichend ПВ günstig / gut rot ungünstig / schlecht Пс ungünstig / mittel-schlecht Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art Arbeitsschritt II.1: (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Verlust eines Teilhabitates (Bahndamm mit Böschung). Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich: - Ausweisung baubetrieblicher Restriktionsflächen (Bautabuzonen) - Vergrämung und Umsiedelung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen sowie Installation eines Reptilienschutzzaunes - Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung - Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Durch die oben beschriebenen Maßnahmen kann ein Töten oder Verletzen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Auf Grund der Schaffung von Ersatzlebensräumen ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist auszuschließen. ☐ ja Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-Піа nein

terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand

beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen

entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur

☐ ja

☐ ja

nein

nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

der lokalen Population verschlechtern könnte?

Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde	e)	
	aben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2. Können zum	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?	∏ ja	nein
Wird der Erha     nicht verschle	ultungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein nein